



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Gottfried-Pabst-von-Ohain-Schule Freiberg e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz (VR 10742) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vereinssitz befindet sich in Freiberg

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel mit allen Mitgliedern und Interessenten die Verbundenheit zur Oberschule „Gottfried-Pabst-von-Ohain“ zu fördern. Erreichen wollen das die Vereinsmitglieder besonders durch:
 - das Eintreten für die ständige Verbesserung des Ausstattungsgrades an Schul- und Lehrmitteln, die Entwicklung und Unterstützung des kulturell-sportlichen Lebens an der Schule, die Integration des Einzugsgebietes der Schule sowie die Förderung des außerschulischen Lebens
 - die Pflege der Beziehungen zur Stadt und zu allen Personen, Vereinen, Organisationen und Körperschaften, die sich den Zielen des Schulfördervereins verbunden fühlen sowie zu den ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Eltern dieser Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen, Lehrer und Angestellte der Schule
 - die Pflege der Beziehung zu Partnerschulen
 - das Tragen bzw. Mitveranstalten von Diskussionen, Foren, Vorträgen, Ausstellungen und anderen kulturellen und sportlichen Aktivitäten
 - die Entwicklung der „Gottfried-Pabst-von-Ohain-Schule“ als ein geistig-kulturelles und sportliches Zentrum im Freiburger Ortsteil Friedeburg
 - Förderung begabter Schüler
 - Förderung der Elternmitwirkung in der Schule
 - die Entwicklung und Bewahrung von Gleichstellung und Chancengleichheit aller an der Schule unterrichteter Schülerinnen und Schüler
 - Förderung von Schul-, Klassen- und Schüleraktivitäten
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- die Eltern früherer und jetziger Schülerinnen und Schüler
- alle an den Bildungsaufgaben der Schule interessierten Bürger und juristischen Personen
- Schülerinnen und Schüler der Oberschule „Gottfried-Pabst-von-Ohain“
- ehemalige Schülerinnen und Schüler der Oberschule „Gottfried-Pabst-von-Ohain“
- die jeweiligen und ehemaligen Angehörigen des Lehrerkollegiums sowie Angestellte der Schule

§ 4 Eintritt und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Nicht volljährige Personen bedürfen zur Aufnahme des schriftlichen Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann sich der Bewerber an die Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Austritt und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Die dazu abgegebene Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied muss auf sein Verlangen hin vorher angehört werden.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes weiterhin beschließen, wenn es mit seinem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch an den Verein erheben. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Für Schüler der Oberschule „Gottfried Pabst von Ohain“ endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in welches die Schulentlassung fällt, sofern kein Antrag auf Fortführung der Mitgliedschaft besteht.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus dem Verein sich ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigung und für alle dem Verein während der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr satzungsmäßiges Stimmrecht in Anspruch zu nehmen. Die Mitglieder erkennen die Satzung an und sind verpflichtet, den Verein in seinem gemeinnützigen Bestreben zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine materiellen oder finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Aufwandsentschädigungen erfolgen entsprechend den tatsächlichen Kosten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht, Jahresrechnung, Kassenprüfungsbericht
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Entlastung und Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Bestätigung des Haushaltsplanes
 - Beschlussfassung über Anträge
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, herbeigeführt durch mit einfacher Mehrheit gefassten Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
- (5) Die unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor dem festgelegten Zeitpunkt schriftlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

- (7) Anträge zur Änderung der Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Änderung der Vereinssatzung muss als besonderer Punkt in der Tagesordnung angegeben werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und vom bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (11) Der jeweilige Schulleiter hat das Recht an jeder Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. In ihm sollten vertreten sein:
 - Vertreter des Lehrkörpers
 - Vertreter der Elternschaft
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen:
 - den Vorsitzenden (sollte nicht aus dem Lehrerkollegium kommen)
 - den Stellvertreter
 - den Beisitzer
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt und bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein wird nach außen und innen im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei finanziellen Geschäftsvorgängen sind die nachführend genannten Personen allein unterschriftsberechtigt: Vorsitzender, Stellvertreter, Beisitzer.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Dazu sollte schriftlich eingeladen werden mit Angabe der Tagesordnung.

- (8) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen insbesondere über:
- alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung
 - die Prüfung der Jahresrechnung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst, sie beschließen auch über die Abstimmungsform. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Der jeweilige Schulleiter hat das Recht an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beiträge und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind. Über die Verwendung der finanziellen Mittel ist der Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten Mitglieder keinen Rücklauf aus dem Vermögen. Bei Auflösung des Vereins regelt sich die Vermögensteilung nach § 12 (3).

§ 11 Satzung und Satzungsänderungen

- (1) Zur Regelung vereinsinterner Angelegenheiten erlässt der Vorstand eine Satzung, die allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
- (2) Die Satzungsänderung kann erfolgen
- auf Antrag des Vorstandes
 - auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder an den Vorstand.
- (3) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensfall

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Das nach Beendigung der Abwicklung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks noch vorhandene Vermögen fällt dem „Deutschen Kinderschutzbund Regionalverband Freiberg e.V.“ mit dem Zweck zu, diese für den Schulclub der Oberschule „Gottfried Pabst von Ohain“ einzusetzen.